

Satzung

der

Freiwilligen Feuerwehr

Regendorf e.V.



§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Regendorf e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regendorf, Gemeinde Zeitlarn
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Regendorf. Insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Zu diesem Zweck können Unterabteilungen gegründet werden. Die Unterabteilungen wählen aus ihren Reihen eine eigene Abteilungsleitung, erstellen eine Abteilungsordnung und führen eine eigene Abteilungskasse. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 Abs. 1 Satz 3 AO sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte. Zum Ende des Geschäftsjahres spätestens in der letzten Vorstandsitzung vor der darauf folgenden Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins ist dem Vorstand ein Kassenbericht vorzulegen. Die Unterabteilungen unterliegen im vollen Umfang der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Regendorf e.V.
- (3) Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Betriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Hauptvereines.
- (4) Der Verein und die Unterabteilungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. passive Mitglieder
 4. Fördermitglieder
 5. Ehrenmitglieder
 6. Kinder unter 12 Jahren
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sei es auf Grund von einer Krankheit oder nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, werden automatisch als passive Mitglieder übernommen, sofern sie nicht aus dem Verein austreten. Passive Mitglieder sind außerdem diejenigen Personen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber keinen aktiven Dienst leisten wollen. Fördermitglieder sind Personen, die bisher keinen aktiven Dienst geleistet haben und dies auch in Zukunft nicht wollen, sie unterliegen keiner Altersgrenze. Personen, die aber das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, noch nie aktiv waren und dies auch in Zukunft nicht wollen, können nur als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden. Sie sollte ihren Wohnsitz im Landkreis Regensburg haben. Für den aktiven Dienst gelten die Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.
- (2) 1. Für die Mitglieder des Feuerwehrvereins, einschließlich den Unterabteilungen, wird kein Eintrittsalter festgelegt. Für Jugendliche, die in den aktiven Feuerwehrdienst (Feuerwehranwärter) eintreten wollen, gilt die Altersgrenze gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.
2. Personen, die bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben, können nur als Fördermitglieder dem Verein beitreten. Eine Ausnahme kann auf Antrag des Vorstands vom Verwaltungsrat beschieden werden. Dies gilt nicht für solche, die aktiven Dienst leisten wollen.

3. Personen, die bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr sind oder waren und durch Zuzug oder andere Gründe Mitglied in der Feuerwehr Regendorf werden wollen, sei es aktiv oder passiv, unterliegen keiner Altersgrenze, wenn sie das Dienstbuch oder eine andere schriftliche Bestätigung der Feuerwehr vorlegen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (4) Jeder, der einer Unterabteilung beitrifft, ist Mitglied des Hauptvereins.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstands, durch den Verwaltungsrat, mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verwaltungsrat eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat sie der Verwaltungsrat der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- (4) Bei Auflösung einer Unterabteilung, dem Austritt aus einer Unterabteilung oder beim Ausschluss aus einer Unterabteilung, bleibt die Mitgliedschaft beim Hauptverein bestehen, sofern diese nicht schriftlich aufgehoben wird.

- (5) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Vereins und des Mitglieds aus der Mitgliedschaft, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Jahresbeitrag ist jährlich wiederkehrend am 01.02. fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Aktive Mitglieder der Feuerwehr Regendorf, die aus Altersgründen in den passiven Dienst übertreten, zahlen weiterhin den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- (3) Personen, die bereits in einer anderen Feuerwehr als aktive Mitglieder tätig waren, dies aber in der Feuerwehr Regendorf nicht mehr wollen, obwohl es aus Altersgründen immer noch möglich wäre, oder Personen, die keinen aktiven Dienst leisten möchten und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können als passive Mitglieder aufgenommen werden
- (4) Den Unterabteilungen ist freigestellt, von ihren Mitgliedern einen eigenen Jahresbeitrag zu erheben.
- (5) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Fördermitglieder verpflichten sich, mindestens einen Zuschlag von 12 € auf den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrags zu entrichten.
- (7) Die Regelung des Absatzes (5) gilt nicht für die von den Unterabteilungen erhobenen Jahresbeiträge.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
1. Vorstand § 7a (1)
 2. der Verwaltungsrat § 8 (1)
 3. die Mitgliederversammlung.

§ 7a

Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- a.) 1. Vorsitzenden
 - b.) 2. Vorsitzenden
 - c.) Kassenwart
 - d.) Schriftführer
- (2) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, einschließlich der Mitgliederbestandsverwaltung selbständig. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch den Verwaltungsrat beschlossen.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. maximal vier Beisitzern
 6. dem 1. Kommandant
 7. dem stellvertretenden Kommandant
 8. dem Gerätewart
 9. dem 1. Jugendwart
 10. den Löschmeistern (ggf. weiteren Führungsdienstgraden der FF Regendorf e.V.)
 11. einem Vertreter/-in der jeweiligen Unterabteilung.

- (2) Die unter Absatz (1), Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Verwaltungsratsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren in geheimer Abstimmung zu wählen. Die ab Abs. 1 Ziffer 3 - 5 genannten Verwaltungsratsmitglieder können, falls nicht mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, per Akklamation (Handzeichen) gewählt werden.

Die in Absatz (1) Nr. 6 und 7 genannten werden nach dem gültigen BayFwG gewählt. Die in Absatz (1) Nr. 8-11 genannten Personen können nur dann dem Verwaltungsrat angehören bzw. nur dann vom Kommandant in dieses Gremium berufen werden, wenn sie dem Verein angehören, sie müssen die Bereitschaft zur Mitarbeit im Verwaltungsrat erklären. Die vom Kommandant berufenen Verwaltungsratsmitglieder sind dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die maximale Anzahl der in Absatz (1) Nr. 10 Genannten richtet sich nach der Stärke der aktiv in der Feuerwehr Dienstleistenden und der daraus resultierenden Anzahl von Löschmeistern und Führungsdienstgraden, die den Freiwilligen Feuerwehren gem. dem Bayerischen Feuerwehrgesetz bzw. gem. der VollzBekBayFwG zustehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 8 Abs. (1) Nr. 1, 2, 3 und 4 bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des BayFwG, soweit es den Kommandanten und dessen Stellvertreter betrifft. Die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt gegenüber dem 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen

Verhinderung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden erklären; dieser wird mit Zugang des Schriftsatzes wirksam. Über den Rücktritt eines Verwaltungsratsmitgliedes oder eines Vorstandsmitgliedes ist der Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren. Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung aus ihren Reihen einen Vertreter für das zurückgetretene Vorstandsmitglied zu wählen. Als Nachrücker in den Verwaltungsrat wird die Person, die bei der zurückliegenden Jahreshauptversammlung für den Verwaltungsrat zur Wahl stand, aber nicht die erforderliche Mehrheit erreicht hat, in den Verwaltungsrat ebenfalls bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen.

Bei der nächsten Jahreshauptversammlung ist eine Neuwahl, sei es für das zurückgetretene Vorstandsmitglied wie auch für den Nachrücker in den Verwaltungsrat, für die Dauer der restlichen Amtszeit durchzuführen.

§ 9

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Die Verwaltungsrat wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied geleitet und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte des Vorstandes §26 BGB mit einem Betrag von mehr als 300,00 € (dreihundert) für den Verein nur verbindlich sind, wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat.

§10

Sitzung des Verwaltungsrats

- (1) Für Sitzungen des Verwaltungsrats sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, schriftlich einzuladen. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Verwaltungsrats ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Verwaltungsratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Gewinnen aus Veranstaltungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des 1.Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt wurden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Jede Unterabteilung führt gemäß ihrer Abteilungsordnung eine eigene Kasse, über die bei der Mitgliederversammlung des Hauptvereins (Freiwillige Feuerwehr Regendorf e.V.) Rechenschaft abgelegt werden muss.
- (5) Dem 1. Vorsitzenden ist von den jeweiligen Unterabteilungen jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu gewähren.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrates
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer; ausgenommen davon sind die im § 8 Nr. 6-11 genannten Personen)
 4. Zustimmung zur Gründung von Unterabteilungen
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Hauptvereins sowie die Änderung der Abteilungsordnungen und über die Auflösung des Vereins (oder dessen Unterabteilungen)
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrats
 8. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Verwaltungsrat schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhalten einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an den gemeindlichen Anschlagtafeln im Ortsteil Regendorf und in den Informationskästen der Feuerwehr einberufen. Zusätzlich werden der Versammlungszeitpunkt und der Versammlungsort in der im Ortsteil üblichen Tageszeitung (MZ) bekannt gegeben.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung, gesetzt werden. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat - auch Ehrenmitglieder - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung für den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, der die Versammlung geleitet hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und die Annahme der Wahl enthalten.

§ 14

Ehrungen

- (1) Mitglieder(n), die sich um die Feuerwehr oder das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben,
 1. erhalten in angemessener Weise eine Ehrung für 25, 40 oder 50 Jahre Mitgliedschaft

oder
 2. kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
- (2) Die anrechenbaren Mitgliedsjahre für Ehrungen zählen erst ab der in der jeweils gültigen Fassung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes festgesetzten Altersgrenze zum Eintritt in die aktive Feuerwehr.
- (3) Ausgenommen davon sind die Ehrungen der Unterabteilungen.

§ 15

Auflösung

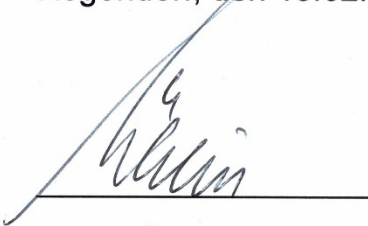
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins (ohne die ideellen Werte, d. h. Fahnen, Standarte, Erinnerungsgeschenke, Pokale, sowie die vom Verein erworbenen Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände) an die Gemeinde Zeitlarn, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in dem Ortsteil Regendorf zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.02.2017 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Regendorf tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bisher verwendete und von der Mitgliederversammlung am 01.12.2007 beschlossene Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Regendorf wird nach der Eintragung der geänderten Satzung in das Vereinsregister aufgehoben und gegenstandslos.

Regendorf, den 18.02.2017



Martin Ühlin

1. Vorsitzender



Martin Konopik

2. Vorsitzender